Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang	Berlin, den 21. Dezember 1938	Blatt 27

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 299. — Ausschließung von Firmen. S. 299. — Außerkraftsetzung einer Verfügung. S. 299. — Zweikampf. S. 299. — Offiziere im aktiven Wehrdienst. S. 300. — Vorträge. S. 300. — Benutzung der Züge Breslau–Prag–Wien. S. 300. — Geheimschutz im Verkehr mit Zivilbehörden. S. 300. — Kriegsbeorderungen für aktive Wehrmachtbeamte. S. 300. — Urteilsvollstreckung. S. 300. — Geschäftsbedürfnismittel für 1938 aus Kapitel VIII A 2 Titel 11. S. 301. — Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang. S. 301. — Feldhaubitz-Mun. Wagen 98 und schwere Mun. Wagen 02. S. 301. — Sperren von Platzpatronen. S. 302. — s. Jgr. Z. 23. S. 302. — Ausscheiden von Unterrichtstafeln. S. 302. — Formänderung am Klemmstück zum Karabinerriemen. S. 302. — Änderung von Wetterdienstgerät. S. 302. — Rauch- und Knallkörper für Erg. Panzer-Abwehr-Kompanien. S. 302. — Schwarzes Heft »Pioniere«. S. 302. — Einführung des Satzes Eisenbetonbohrgerät für Drucklufterzeuger. S. 303. — Schießen mit 3,7 cm Pak. S. 303. — Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung. S. 304. — Anbringen des Kantenschützers, des Schutzsiebes und der Vorkammer an der Gasmaske 30. S. 304. — Berichtigung. S. 304. — Spezial-Wasserpumpenfett für Wehrmachtkraftfahrzeuge. S. 304. — Magazinverpflegung. S. 305. — Ersatz von Heu durch Futterstroh und Hafer. S. 305. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 305. — Ausgabe von Deckblättern. S. 306. — Ungültige Druckvorschriften. S. 306. — Druckfehlerberichtigung. S. 307.

791. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit Vfg 50. 12. 23 Wa Stab vom 29. 12. 1923 ausgeschlossene Firma Paul Schreck, Halle (Saale), früher Fabrik für Bahnbedarf, Hüttenstr. 5, jetzt Eisenbahnbaugeschäft, Delitzscherstr. 65, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 10. 12. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

792. Ausschließung von Firmen.

1. Der Bauunternehmer, Ingenieur Johannes Petersen, Husum, Ad. Mengestr. 12, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Deutsche Kleinmöbel G. m. b. H., Minden (Westf.), Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Mensching, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Firma Anti-Rost-Stange & Co. in Dresden A 27, Kainzerstr. 99 (Rostschutzfarben), Inhaber Kaufmann Curt Hermann Stange, und die Firma Robert Wacker in Dresden A 5, Weißeritzstr. 16 (Maschinen- und Eisenbau), Inhaber Ingenieur Kurt Wacker, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Der Kaufmann Alfred Nordmann, Mitinhaber und Leiter der Möbelhandlung Alf. & Herm. Nordmann, Bad Harzburg, Herzog-Wilhelm-Straße, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 14. 12. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

793. Außerkraftsetzung einer Verfügung.

Die Verfügung »R. K. M. Nr. 370/36 g. Kdos. AHA/Allg E (V) vom 8. 4. 36« betr.: »Beorderung von Ergänzungen für Bedarfsträger außerhalb der Wehrmacht im Mob. Fall« wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt und ist gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

O. K. W., 14. 12. 38
— 15 — Abt E (V a).

794. Zweikampf.

Der Führer und Oberste Befehlshaber hat sich durch Erlaß vom 25. 11. die Genehmigung zum Austrag eines Zweikampfes für Wehrmachtangehörige vorbehalten.

O. K. H., 5. 12. 38
— 14 f 14 — P 2 (Ia).

795. Offiziere im aktiven Wehrdienst.

Der Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

21 o
3375/38 W Z

Berlin, den 15. Dezember 1938.

Bezug: Der Rw. Min. Nr. 836/35 g. Kdos. L II d vom 5. 3. 35.

Betr.: Offiziere im aktiven Wehrdienst.

1. Bei den Ergänzungsoffizieren kommt mit sofortiger Wirkung die gem. »Der Rw. Min. Nr. 836/35 g. Kdos. L II d vom 5. 3. 35« hinter ihrem Dienstgrade zu führende Bezeichnung »(E)« in Fortfall.

2. Der Begriff »Ergänzungsoffizier« bleibt vorläufig bestehen.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der vorstehende Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht wird mit folgendem bekanntgegeben:

1. Es werden geführt:

   Die Truppenoffiziere in der Dienstaltersliste A, die Ergänzungsoffiziere in der Dienstaltersliste B.

2. Im dienstlichen Schriftverkehr ist der Begriff »Ergänzungsoffizier« anzuwenden, wenn er zur Kennzeichnung der Laufbahn eines Offiziers — insbesondere bei Schriftverkehr in Personalangelegenheiten — notwendig ist.

3. Bezüglich der Uniform der Ergänzungsoffiziere wird noch verfügt werden.

O. K. H., 16. 12. 38
— B 21 —
9920/38 P A (4) II.

---

796. Vorträge.

Vorträge des Chinesischlektors Dr. Hans Penzel, Gauting vor München, vor Truppenteilen oder Dienststellen des Heeres werden hiermit verboten.

O. K. H., 2. 12. 38
— 34 x 20 — 11. Abt (Ic).

---

797. Benutzung der Züge Breslau–Prag–Wien.

Die direkten Züge Breslau–Prag–Wien und umgekehrt dürfen bis auf weiteres nur in Zivil (brauner Reisepaß) keinesfalls in Uniform benutzt werden.
Eine Beförderung von Wehrmachtgut mit diesen Zügen darf auch bis auf weiteres nicht erfolgen.

O. K. H., 13. 12. 38
— 3 a/n — Att Gr (IV).

---

798. Geheimschutz im Verkehr mit Zivilbehörden.

Zur Wahrung des notwendigen Geheimschutzes im Verschlußsachenverkehr mit Verwaltungsdienststellen sind in Zukunft folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bei jedem Schreiben ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Geheimschutz durch Bezeichnung als »g. Kdos.« oder »geh.« tatsächlich notwendig, oder ob offene Versendung möglich ist.

2. Verschlußsachenverkehr zwischen Dienststellen der Wehrmacht und Verwaltungsbehörden darf nur bis zu den Landräten usw. gehen. Schreiben mit der Bezeichnung »g. Kdos.« und »geh.« dürfen also nicht bis zu den kreisangehörigen Gemeinden, sondern nur bis zu den Landräten gehen.

3. Obwohl die Gemeinden hinsichtlich der Mob. Anordnungen nicht ausgeschaltet werden können, muß die Art der Weitergabe solcher Anordnungen an die Gemeinden Sache der unteren Verwaltungsbehörden sein.

O. K. H., 14. 12. 38
— 13 n — Abt E (V a).

---

799. Kriegsbeorderungen für aktive Wehrmachtbeamte.

Die Wehrbezirkskommandos werden darauf hingewiesen, daß eine Ausgabe von Kriegsbeorderungen an aktive Wehrmachtbeamte aller drei Wehrmachtteile nicht in Frage kommt. Die aktiven Wehrmachtbeamten erfahren ihre Mob. Verwendung durch ihre Friedensdienststellen.

O. K. H., 17. 12. 38
— 15 — Abt E (Va)

---

800. Urteilsvollstreckung.

Der vom Reichskriegsgericht am 26. Juli 1938 wegen Landesverrats zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zur Wehrunwürdigkeit verurteilte

ehem. Obermatrose Bruno Trojaner

einer U.-Boot Flottille ist am 3. 12. 1938 durch Enthaupten hingerichtet worden.

Trojaner wurde im Mai 1936 fahnenflüchtig, kam mit einem feindlichen Spionageagenten in Verbindung und machte landesverräterische Angaben.

Für seinen Treuebruch als Soldat gegenüber Führer und Volk hat ihn nunmehr die gerechte Strafe getroffen.

Die Bekanntgabe an die Truppe hat nach H. M. 1937 S. 180 Nr. 479 zu erfolgen.

O. K. H., 8. 12. 38
— 4 — Abt H (V).

---

801. Geschäftsbedürfnismittel für 1938 aus Kapitel VIII A 2 Titel 11.

— Zu O. K. H. $\frac{58\,a\,18}{775/38\,g}$ AHA/H (Ia) vom 11 5. 38 —

In Ergänzung der Anlage 1 der Vfg. vom 11. 5. 1938 wird festgesetzt

lfd. Nr.	für (Benennung der Einheit)	der Jahresbetrag auf RM
	Infanterie	
1	Stb. Erg. Geb. Jäg. Btls.	600
2	Erg. Geb. Jäg. Kp.	450
3	Erg. Geb. Jäg. M. G. Kp.	450
4	Erg. Inf. Panz. Abw. Kp. (mot Z)	450
5	Erg. Inf. Nachr. Kp.	450
	Pioniere	
6	Erg. Pi. Kp. (mot)	450
7	Erg. Eisb. Pi. Kp.	450
	Nachrichtentruppe	
8	Erg. Fsp. Kp. (mot)	450
9	Erg. Fsp. Betr. Kp.	450
10	Erg. Fu. Kp. jeder Art	450
	Sanitätseinheiten	
11	San. Abt. 55, 56 je	350
	Heeresdienststellen und Kommandanturen	
12	Kdtr. d. Befest. bei Oppeln	800

Auf Ziffer IX auf Seite 14 der o. a. Vfg. vom 11. 5. 1938 wird hingewiesen.

Für die gemäß den Vfgn. O. K. H. 2. Abt (III B) Gen St d H Nr. 1250/38 g. Kdos. vom 15. 7. 1938 und Nr. 3870/38 g. AHA (Ia B) vom 23. 6. 1938 am 1. 9. 1938 aufgestellten Erg. Einheiten gilt die Vfg. O. K. H. Az. 13 s AHA/H (Ia) Nr. 1549/38 g. vom 4. 8. 1938 **bis 31. 12. 1938.**

Ab Januar 1939 erhalten alle gemäß der Vfg. O. K. H. Az. 11 AHA (Ia B) Nr. 6600/38 geh. vom 14. 11. 1938 bestehenden Erg. Einheiten Geschäftsbedürfnismittel nach der o. a. Vfg. vom 11. 5. 1938. Soweit diesen Einheiten für die 1. Ausstattung mit Geschäftsbedürfnissen nur der Betrag nach Ziffer 1 o. a. Vfg. vom 4. 8. 1938 zur Verfügung stand, steht ihnen noch der Unterschied zwischen diesem und dem in Ziffer X auf Seite 14 der o. a. Vfg. vom 11. 5. 1938 ausgeworfenen Betrage aus Kapitel VIII A 2 Titel 11 für 1938 zur Selbstbewirtschaftung zu mit der Maßgabe, daß etwaige Zuschüsse gemäß Ziffer 2 der o. a. Vfg. vom 4. 8. 38 auf diesen Unterschiedsbetrag anzurechnen sind. Entgegen der Ziffer 3 der o. a. Vfg. vom 4. 8. 1938 behalten diese Erg. Einheiten die von ihnen bis 31. 12. 1938 beschafften und nicht verbrauchten Geschäftsbedürfnisse.

O. K. H., 12. 12. 38
— 58 a 18 — Abt H (Ia).

---

802. Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang.

— H. M. 1938 S. 44 und S. 101 Nr. 283 —

Die für richterliche Heeresjustizbeamte gegebenen Zusätze (H. M. 1938 S. 211 Nr. 555) finden auf die Heeresjustizbeamten des gehobenen mittleren Dienstes (Urkundsbeamte) entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A I 2a und b.

Befähigung zum Richteramt ist nicht erforderlich.

Zu A IV 1.

Ehemalige Feldbeamte im Offizierrang, ehemalige Offiziere, Offiziere d. B. und ehemalige Offiziere d. B., die als Heeresjustizbeamte des gehobenen mittleren Dienstes z. V. gestellt werden, führen die Bezeichnung »Heeresjustizinspektor z. V.«.

Zu A IV 5.

Heeresjustizinspektoren z. V., denen nicht beim Ausscheiden aus dem aktiven Heeresjustizdienst eine Uniform der neuen Wehrmacht verliehen ist, tragen die Dienstgradabzeichen nach Spalte 7 Anlage 1 der Verordnung vom 22. 12. 1934 (H. M. 1935 S. 1 ff.).

O. K. H., 7. 12. 38
— 25 e 19 — H R (III).

---

803. Feldhaubitz-Mun. Wagen 98 und schwere Mun. Wagen 02.

1. H. M. 1937 S. 170 Nr. 440.

2. O. K. H. v. 30. 5. 1938, $\frac{72/8900\,H\,38\,g}{3535/38\,g.}$ AHA/Fz (VI).

Es wurde festgestellt, daß entgegen den z. Z. gültigen Bestimmungen bei verschiedenen Art. Truppenteilen auch die II. Munitions-Staffeln mit Spezialfahrzeugen, d. h. mit F. H.-Mun. Wg. 98 oder s. Mun. Wg. 02 ausgestattet sind.

Es sind zuständig je leichte und schwere bespannte Batterie:

I. Mun. Staffel .... 4 F. H. Mun. Wg. 98 oder 4 s. Mun. Wg. 02,

II. Mun. Staffel .... 6 s. Feldwagen (Hf. 2).

Die Gen. Kdo. haben dafür Sorge zu tragen, daß nach dieser Anordnung verfahren wird. Überzählige F. H. Mun. Wg. 98 sind an das zuständige Heeres-Zeugamt abzugeben, fehlende Hf. 2 dort anzufordern.

Für Gen. Kdo. XVII. und XVIII. A. K. gilt die im Vorgang 2. verfügte Sonderregelung.

O. K. H., 13. 12. 38
— 75 b 60/80 — Fz In (IV c 1).

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

804. Sperren von Platzpatronen.

Von den durch Ub. Mun. Erl. für Handfeuerwaffen, M. G., 2 cm K., Gr. W. und J. G. für den Ausbildungsabschnitt 38/39 den einzelnen Einheiten zugestandenen Platzpatronen dürfen gesperrt werden vom

Btl. (Abt.) für Btls.-(Abt.-)Übungen bis zu 14 %,
Rgt. für Rgts.-Übungen ..... » » 8 %,
Div. für Div.-Übungen ..... » » 14 %,
Gen. (Kps.) Kdo. für Herbstübungen » » 14 %.

Über die restlichen 50 % Platzpatronen verfügen die Kp. usw. Chefs.

O. K. H., 19. 11. 38
— 74 a — In 2 (VII).

805. s. Jgr. Z. 23.

s. Jgr. Z. 23 werden von jetzt ab mit einer Verzögerung von 0,4 Sek. gefertigt. Zur Kennzeichnung dieser Zünder ist auf dem Zünderkörper an der Stelleinrichtung neben dem »V« die Bezeichnung »0,4« eingeprägt.

Da die s. Jgr. Z. 23 mit der bisherigen Verzögerung von 0,8 Sek. keine Zeitangabe tragen, ist eine sichere Unterscheidung beider Zünderarten gewährleistet.

Ein Umarbeiten der s. Jgr. Z. 23 mit der Verzögerung von 0,8 Sek. erfolgt nicht. Die Zünder werden aufgebraucht.

O. K. H., 12. 12. 38
— 74 b — In 2 (VII).

806. Ausscheiden von Unterrichtstafeln.

Nachstehende Unterrichtstafeln für l. M. W. n/A treten außer Kraft und sind nach den Bestimmungen der H. Dv. 99 in Verbindung mit den über Altpapierverwertung erlassenen Vorschriften zu vernichten:

Tafel 1 — l. M. W. n/A Rohr mit Abzugsvorrichtung,
» 2 — l. M. W. n/A Rücklaufbremse und Vorholer,
» 3 — l. M. W. n/A Höhenrichtmaschine,
» 4 — l. M. W. n/A Zieleinrichtung,
» 5 — l. M. W. n/A Seitenrichtmaschine, hintere,
— — l. M. W. n/A in Stellung,
— — l. M. W. n/A in Bewegung.

O. K. H., 15. 12. 38
— 72/88 00 19 — In 2 (IV b).

807. Formänderung am Klemmstück zum Karabinerriemen.

1. Zur Vermeidung von Beschädigungen am Mittelschaft des K 98 k sind die mit Kreuzrändel versehenen Knöpfe der Klemmwalze des Klemmstückes zum Karabinerriemen durch Knöpfe ohne Kreuzrändel (Zeichnung 1 F 1804—5) zu ersetzen.

2. Die Formänderung ist nach Zeichnung 01 E 3573 (Anleitung für die Änderung des Klemmstückes 1 E 1804 U 1) durchzuführen:

a) für die Truppe vom Truppenwaffenmeister,

b) für die Heereszeugämter in den Heeres-Waffenwerkstätten.

3. Zur Sicherstellung der Funktion sind etwa vorhandene fehlerhaft gerändelte Klemmwalzen des Klemmstückes bei der Umänderung durch solche nach Zeichnung 1 F 1804—4 zu ersetzen.

4. Die Truppe fordert den Bedarf an Formänderungsteilen (Knöpfe zur Klemmwalze und etwa erforderliche Klemmwalzen) ab 1. 4. 39 beim zuständigen Heereszeugamt an. Lieferung erfolgt kostenlos.

5. Die erforderlichen Zeichnungen (01 E 3573, 1 F 1804—4 und 1 F 1804—5) sind bei der Heereszeichnungenverwaltung Berlin C 2, Klosterstr. 64 anzufordern.

6. Die Formänderung wird im Herbst 1939 in die »Zusammenstellung der Formänderungen an Handwaffen« aufgenommen.

O. K. H., 15. 12. 38
— 72 a/b 20 — In 2 (VII).

808. Änderung von Wetterdienstgerät.

An Stelle des Druckminderers 08 für Wasserstoff, Anf. Zch. R 15906 mit Zwischenstück zum Druckminderer, Anf. Zch. A 69180 in Anlage z. A. N. (Heer) A 6721 tritt:

Bezeichnung: Druckminderer im Kasten
Stoffgliederungsziffer: 54
Gerätklasse: A
Anforderungszeichen: A 69190
Gerätbeschreibung: Die Handhabung entspricht der des Druckminderers bisheriger Ausf.
Beladeplan: Der Druckminderer im Kasten wird im Wandschrank des Wetterkw. untergebracht. Eine besondere Lagerung in Wetterkw. wie bisher entfällt.

Die Anlage A 6721 ist zunächst in Blei zu ändern mit der Fußnote: »Bisher gelieferte Druckminderer 08 für Wasserstoff mit Zwischenstück rechnen an und werden aufgebraucht.« Diese Änderung wird bei Neudruck der Anlage berücksichtigt.

O. K. H., 5. 12. 38
— 79 m — In 4 (V d).

809. Rauch- und Knallkörper für Erg. Panzer-Abwehr-Kompanien.

Für die Zeit vom 1. 10. 38 bis 30. 9. 39 werden den Erg. Panzer-Abwehr-Kompanien für jeden Lehrgang

600 — Rauchkörper n/A für Schiedsrichter und
300 — Knallkörper

zugewiesen.

H. M. 1937 S. 221 Nr. 616 tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H., 6. 12. 38
— 74 c 50 — In 4 (II).

810. Schwarzes Heft „Pioniere".

Deckblatt 1.

In dem schwarzen Heft »Pioniere« — Oberkommando des Heeres $\frac{34\,c\,12}{700/37}$ AHA/In 5 (Ia) vom 15. 12. 37 — sind nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Auf Seite 5 »Gerät des Pi. Btl. (tmot)« ist zu streichen: »a) alt.« und sämtliche darunter stehende Zahlen. In der Spalte »b) neu« setze statt 72 kl.

Floßsäcke »64« und statt 19 gr. Floßsäcke »35 bei Br. Kol. B[1])«. Als Fußnote ist anzufügen: »[1]) bei Br. Kol. C 27 gr. Floßsäcke«.

2. Streiche die Seite 8.

3. Auf Seite 11 streiche bei Gerät beim Pi. Btl. (mot) und l. Pi. Btl. (mot) die linken Spalten »a) alt:« mit sämtlichen darunter stehenden Zahlen. In den Spalten »b) neu« setze statt 68 kl. Floßsäcke »60« und statt 17 gr. Floßsäcke »33«.

4. Streiche die Seite 12.

5. Auf Seite 14 streiche unter »Gerät der Br. Kol. B (mot)« die Spalte »alt:« mit sämtlichen darunter stehenden Zahlen und ändere in der Spalte »neu« die Zahl 56 in »48« und 8 in »24«.

6. Auf Seite 15 setze in der Spalte »1. u. 2. (Pont.) Zug je:« am Schluß hinzu: »Ferner vorgesehen 1 Wagen mit 3 Sturmbooten«. Unter »Gerät der Br. Kol. C (mot)« streiche »neu« und ändere die Zahl 56 in »48« und 8 in »16«.

7. Auf Seite 22 ändere 74 kleine Floßsäcke in »66« und 16 große Floßsäcke in »32[1])« und füge als Fußnote an: »[1]) Zugrunde gelegt ist Br. Kol. B; endgültige Ausstattung noch nicht entschieden.«

8. Auf Seite 30 sind zu streichen die 5 Längsspalten »a) alt:« mit sämtlichen darunter stehenden Zahlen.

   In den Spalten »b) neu« ist zu ändern:

   bei Spalte Pi. Btl. (tmot)
   72 kl. Floßsäcke in »64«
   19 gr. » in »35[1])«,

   bei Spalte Pi. Btl. (mot) und Spalte l. Pi. Btl. (mot)
   68 kl. Floßsäcke in »60«
   17 gr. » in »33«,

   bei Spalte Geb. Pi. Btl. (tmot)
   74 kl. Floßsäcke in »66«
   16 gr. » in »32«.

   Als Fußnote ist zu setzen: »[1]) Bei Br. Kol. C nur 27 große Floßsäcke.«

9. Auf Seite 31 ist Spalte 14 ganz zu streichen; in Spalte 15 ist zu ändern:

   56 kl. Floßsäcke in »48[1])«
   8 gr. » in »24[1])«.

   Als Fußnote ist einzutragen:
   »[1]) Br. Kol. C = 48 kl. und 16 gr. Floßsäcke,
   Br. Kol. K = keine Floßsäcke.«

10. Auf Seite 32 setze bei »Pionier-Gerät der Truppenpioniere« in der Spalte »Inf. Btl.[1])« unter »b. Gef. Troß« als lg. Spaten »180«, lg. Kreuzhacken »30«, lg. Äxte »30«, gr. Drahtscheren »36«, unter »b. der l. Inf. Kol.« als kl. Floßsäcke »3« und Sägen versch. Art »15« ein. In der Fußnote [2]) füge als letzte Zeile an »Reiterregiment«.

11. Auf Seite 33 in der Überschrift setze hinter »Leistungsfähigkeit der Br. Kol. B (mot)« noch ein: »16 Halb-, 8 Ganzpontons.«

12. Auf Seite 35 in der Überschrift setze hinter »Leistungsfähigkeit der Br. Kol. C (mot)« noch ein: »40 Halb-, 20 Ganzpontons« und unter dem obersten Bild: »Vor Einfahren zur Brücke im Betrieb:

    10 Fähren 2 t oder
    5 » 4 t oder
    6 Sonderfähren 3 t oder
    3 » 5,1 t.

13. Auf Seite 38 in der Überschrift setze hinter »Leistungsfähigkeit der Br. Kol. K (mot) noch ein: »8 Ganzpontons, dreiteilig.«

14. Seite 43, Ziff. 14 ändere Doppelfähre in »Fähre« und 4 Pferde in »8 Pferde«.

15. Sämtliche Angaben über S-Minen sind zu streichen (siehe Seiten 5 bis 7, 9, 11, 13, 17 bis 19, 22 bis 24, 26 bis 31).

O. K. H., 10. 12. 38
— 34c 12 — In 5 (Ic).

---

811. Einführung des Satzes Eisenbetonbohrgerät für Drucklufterzeuger.

Der Satz Eisenbetonbohrgerät für Drucklufterzeuger wird hiermit eingeführt. Er besteht aus einem Bohrgerüst, einer Druckluftbohrmaschine, Bohrstangen, Bohrkronen und dem zugehörigen Werkzeug.

Antrieb erfolgt durch vorhandene Drucklufterzeuger.

Das Gerät soll als Ergänzung des Schlagbohrgeräts Verwendung finden. Ausgestattet werden mit dem Gerät je 3fach die Einheiten l. Pi. Kol. (mot) (741) und l. Geb. Pi. Kol. (mot) (746) sowie die entsprechenden Friedenseinheiten 0741 und 0746.

Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung.

1. Benennung: Satz Eisenbetonbohrgerät für Drucklufterzeuger,
2. abgekürzte Benennung: Eis. Bet. Bohrger. für Druckl. Erz.,
3. Stoffgliederungsziffer: 40,
4. Gerätklasse: P,
5. Anfertigungszeichen: P 4959,
6. Anlage zur A. N. (Heer): P. 2459,
7. Gesamtgewicht 100 kg,
8. Gerät-Nr.: 38.

O. K. H., 10. 12. 38
— V 97 — In 5 (III).

---

812. Schießen mit 3,7 cm Pak.

Vom Ausbildungsjahr 38/39 ab werden die 3,7 cm Pak der Truppenausstattung für das Schießen mit Pzgr. Patr. (Üb) freigegeben. Höchste Schußzahl im Jahr 80 Schuß je Pak.

Die Ziff. 97 der D 140 wird entsprechend bei Herausgabe der Deckblätter geändert werden.

O. K. H., 10. 12. 38
— 73 a/p — In 6 (VIII).

---

813. Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung.

Unter Bezugnahme auf die Verfügungen O. K. H. vom 16. 8. 1938 Nr. 1860/38 g. AHA/In 9 (III) und vom 7. 9. 1938 $\frac{40\,d\,20\ AHA/In\ 9\ (III)}{2100/38\,g.}$ werden in den Anlagen 1 und 2 die »Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung« bekanntgegeben.

Anlagen E 309—333

O. K. H., 15. 12. 38
— 40 h 20 — In 9 (II b).

---

814. Anbringen des Kantenschützers, des Schutzsiebes und der Vorkammer an der Gasmaske 30.

1. Die Anschlußstücke der Gm 30 neuester Fertigung sind im Innern der Maske mit Kantenschützer und Schutzsieb, außen mit einer Vorkammer versehen.
Zweck:

a) Kantenschützer:
Er schützt den Maskenträger vor Gesichtsverletzungen durch die Kanten des Anschlußstücks.

b) Schutzsieb: (Anforderungszeichen Ch 620).
Es ist auswechselbar und verhindert das Eindringen von Fremdkörpern in das Ausatemventil.

c) Vorkammer:
Die an das Anschlußstück der Gm 30 — vor die Ausatemöffnung — angefügte Vorkammer verhindert, daß durch Eindringen von Fremdkörpern oder aus anderen Gründen undicht gewordene Ausatemventile Schädigungen des Maskenträgers in kampfstoffhaltiger Luft herbeigeführt werden. Der etwa 30 cm³ große Raum der Vorkammer füllt sich beim Ausatmen mit Ausatemluft, die darin stehenbleibt. Ist das Ausatemventil undicht, so kann beim Einatmen durch das undichte Ausatemventil keine mit Kampfstoff beladene Außenluft, sondern nur die vom vorhergehenden Atemzug in der Vorkammer befindliche Ausatemluft unter die Maske dringen.

2. An den Anschlußstücken der Gm 30 älterer Fertigung fehlen die Teile zu 1. a) bis c). Sie sind daher an der Truppenausstattung durch den Truppenwaffenmeister nachträglich anzubringen. Für die Bestände bei Feldzeugdienststellen folgt besondere Anordnung.

3. Die Anzahl der erforderlichen Anleitungen zu 2. ist für die Truppe bis 20. 1. 39 durch die Generalkommandos bei der Heereszeichnungenverwaltung anzufordern, und zwar je Bataillon (Abteilung) 2 Stück. Der Bedarf für die Feldzeugdienststellen ist von den Fz. Kdo. bei dem Leitenden Feldzeuginspizienten, Vorschriftenverwaltungsstelle, zur gleichen Frist anzufordern.

4. Der Bedarf an Kantenschützern, Schutzsieben und Vorkammern ist von der Truppe sogleich nach Eingang der Anleitungen beim territorialen Heereszeugamt anzufordern. Die Anzahl dieser Teile ist von dem Truppenwaffenmeister festzustellen. Die Maskenkörper 30 der Sätze Gasschutzvorrat 30 und für die Gefolgschaft (soweit in Verwaltung der Truppe) sind zu berücksichtigen.

5. Die Bataillone (Abteilungen) melden dem Generalkommando die Durchführung dieser Formänderung bis 16. 5. 39 und die Generalkommandos dem O. K. H. (AHA/Fz In) bis 1. 6. 39.

O. K. H., 15. 12. 38
— 83 a/s 17 — In 9 (II b).

---

815. Berichtigung.

H. M. 1938 S. 106 Nr. 301 ist wie folgt zu ergänzen:

1. In Abschnitt II Absatz a ist hinter »des Reichsarbeitsdienstes« einzufügen »sowie die Motorsportschulen des NSKK.«.

2. In Abschnitt II Absatz b ist hinter »der SS-Verfügungstruppe« einzufügen »und der Motorsportschulen des NSKK.«.

O. K. H., 12. 12. 38
— 66 b 32/12 — Wa Ro (II a).

---

816. Spezial-Wasserpumpenfett für Wehrmachtkraftfahrzeuge.

H. M. 1938 S. 73 Nr. 203 ist wie folgt zu ergänzen:

Lfd. Nr.	Firma		Markenbezeichnung	Preis		Versandart	Bemerkung
	Name	Wohnsitz		1 kg RM	½ kg RM		
5.	Deutsche Calypsol-Gesellschaft Nickel K. G.	Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 55/57	Calypsol Heißwasserpumpenfett »N«	1.26	—	Orginal Kisten m. je 10 — 1 kg-Dosen	Verpackung wird nicht zurückgenommen

O. K. H., 10. 12. 38
— 85 d 20/12 — Wa J Rü 6 (VI a).

---

817. Magazinverpflegung.

1. Die Berichtigung H. V. Bl. 1936 S. 141 Nr. 414 tritt außer Kraft.

2. In der Anlage zu Nr. 92 H. V. Bl. 1936 S. 28 unter Abschnitt f sind die Zeilen 2—5 von unten (Nährhefe bis einschl. Speisenwürze) in der berichtigten Fassung in den ersten beiden Spalten sowie die Bemerkung 10 a in Spalte 3 zu streichen und zu ersetzen durch:

a) in Spalte »Lebensmittel« und in Spalte »Satz täglich«:

oder Speisenwürze (Suppenwürze) 10 a		
	flüssig oder gekörnt oder in Würfeln	1 bis 4
oder Hefeextrakt (Nährhefe) 10 a		
	flüssig oder gekörnt oder in Flocken	bis zu 3

b) in Spalte »Bemerkungen«:
10 a) Es kommen nur handelsübliche inländische Erzeugnisse in Betracht; für den Nachschub möglichst in fester Form (gekörnt, Würfel, Flocken).

3. Die Anlage 1 der K. Verpfl. V. (2. Entwurf) — H. Dv. 86/1 — ist unter Abschnitt e, S. 52 in den Spalten 1 und 2, wie folgt, zu ergänzen und abzuändern:

a) hinter Speisenwürze ist einzufügen:
»(Suppenwürze), flüssig oder gekörnt oder in Würfeln 11 a«,

b) hinter Hefeextrakt ist einzufügen:
»(Nährhefe 11 a)«,

c) bei Hefeextrakt ist zu streichen:
»oder Suppenwürfel 2«
und zu ersetzen durch:
»oder Flocken bis zu 3«

d) als neue Bemerkung ist aufzunehmen:
»11 a) Für den Nachschub sind möglichst Erzeugnisse in fester Form zu verwenden (gekörnt, Würfel, Flocken).«

O. K. H., 14. 12. 38
— 62 n 40 g. Kdos. — V 3 (VI e).

---

818. Ersatz von Heu durch Futterstroh und Hafer.

Infolge der schwierigen Bedarfseindeckung mit Heu werden mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab bis auf weiteres bei den Futtersätzen Ia, I und II (also Futtersätze für Bergreitpferde und Tragtiere ausgenommen, die durch Erlaß vom 3. 8. 1938 Nr. 3403/38 V 3 (VII b) besonders festgesetzt sind) 1000 g Heu durch 1000 g Futterstroh und 300 g Hafer ersetzt.

Diese Anordnung gilt auch für Abgaben von Futter gegen Bezahlung.

O. K. H., 17. 12. 38
— 62 g 12 — V 3 (VII a).

---

819. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 56/7 — N. f. D. — »Kriegsveterinärvorschrift (K. Vet. V.) Teil 7 Veterinärdienstliche Buchführung und Berichterstattung. Muster«
vom 10. 9. 1938.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 sind auf S. 12 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.

2. H. Dv. 119/961 — N. f. D. — »Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer mit der 10 cm Wurfgranate 35 Nebel«
vom Juli 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/961 — N. f. D. — Vorläufig »Vorläufige Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer mit der 10 cm Wurfgranate 35 Nebel«
vom März 1938.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 auf Seite 52 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich zu ändern.

In der D 206+ vom 10. 12. 1936 auf Blatt 91 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind die Spalten 2, 3 und 4 hinsichtlich Benennung, Nummer und Ausgabedatum in Bleistift zu ändern. Deckblatt folgt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 170 — N. f. D. — »Anhalt für die Unterbringung des Geräts einer Schützenkompanie nach K. A. N. Nr. 131 b (R) und K. A. N. Nr. 131 b (O)«
vom 23. 9. 38.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 25 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 265 zu vermerken.

2. D 438 — N. f. D. — »Die Munition des schweren Infanteriegeschützes 33 (s. J. G. 33)«
Vom 14. 12. 37.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 69 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 264 zu vermerken.

3. D 496/1 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 809 vom 1. 10. 38 für eine Battr. Feldkan. (4 Gesch.) mit F. K. 16 n/A Artilleriemunition«.
Stand 1. 10. 38.

D 496/2 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 825 vom 1. 10. 38 für eine Geb.-Battr. (4 Gesch.) mit Geb. K. 15 Artilleriemunition«.
Stand 1. 10. 38.

D 496/3 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 830 vom 1. 10. 38 für eine Geb.-Battr. (4 Gesch.) mit Geb. G. 36 Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/4 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 875 vom 1. 10. 38 für eine Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) mit l. F. H. 16 Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/5 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 880 vom 1. 10. 38 für eine Battr. l. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) mit l. F. H. 18 (Besp.) Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/6 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 886 vom 1. 10. 38 für eine Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) mit l. F. H. 18 (Kzg.) Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/7 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 896 vom 1. 10. 38 für eine Battr. 10 cm-Kan. (4 Gesch.) (mot Z) mit s. 10 cm-K. 18 (Kzg.) Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/8 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 910 vom 1. 10. 38 für eine Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) mit s. F. H. 18 (Bespg.) Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/9 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 918 vom 1. 10. 38 für eine Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) mit s. F. H. 18 (Kzg.) Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/10 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 926 vom 1. 10. 38 für eine Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.) mit lg. s. F. H. 13 Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

D 496/11 (N. f. D.) — »Munitionsbeladeplan 1938/40 gemäß Anl. A. N. Heer A 938 vom 1. 10. 38 für eine Battr. 15 cm-Kan. (3 Gesch.) (mot Z) mit 15-cm-K. 16 Artilleriemunition«. Stand 1. 10. 38.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 496/1 bis 496/13 (N. f. D.) Vom 1. 11. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die neuen Vorschriften handschriftlich einzutragen, die ausgeschiedenen Vorschriften sind zu streichen und gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 266 zu vermerken.

4. a) D 670/1 (N. f. D.) — »Einbauanleitung zur behelfsmäßigen Herrichtung eines handelsüblichen l. Lkw. an Stelle des Protz-Kw. mit Zugvorrichtung (Kfz. 69) oder des m. gl. Pkw. (Kfz. 12)«. Vom 14. 9. 38.

b) D 670/3 (N. f. D.) — »Einbauanleitung zur behelfsmäßigen Herrichtung eines handelsüblichen m. Lkw. an Stelle des Krankenkraftwagens (Kfz. 31)«. Vom 14. 9. 38.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die Vorschriften auf Seite 100 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 261 zu vermerken.

820. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 7 zur

D 146/2 (N. f. D.) — »Der Gefechtskarren für schwere Granatwerfer (Jf. 9). Vorläufige Gerätbeschreibung und Beladeübersicht.« Vom 8. 3. 37.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) sind auf Seite 22 bei D 146/2 — (N. f. D.) — in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 bis 7 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 267 zu vermerken.

2. Deckblätter Nr. 1 bis 9 zur

D 739/2 (N. f. D) — »Zielverkehr und Sicherung durch die Nachrichtenanlagen auf Schießständen und Schußbahnen (Z. u. S. d. N. auf Schießst. u. Schußb.) Heft 2: Ergänzung zu den Richtlinien in Heft 1 für das technische Personal.« Vom 31. 8. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1 vom 1. 3. 37 sind auf Seite 107 bei D 739/2 — (N. f. D.) — in Spalte 2 zu ändern »Schußbahnen« und »Schußb.« in:

Schießbahnen — Schießb.

Ferner sind bei D 739/2 in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 bis 9 einzutragen. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 271 zu vermerken.

II. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1607 bis 1639 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 4715, A 1711, A 1712, A 2906, A 3601, A 3802, A 4241, A 5463, P 171, P 3921, N 663, N 664, N 1119, N 1121, N 1166, N 1171, N 1179, N 1825, N 2195, N 2329, N 2911, N 3005, N 3923, K 2003, F 405, F 1339, Ch 211, Ch 213, S 2263, Hm 531, Hm 543.

Deckblätter Nr. 60 bis 61 für die Anlagenbände »Z«. Betroffen sind die Anlagen: Z 138, Z 2171.

821. Ungültige Druckvorschriften.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

D 416 — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkart. d. F. K. 16, 1. Ladung mit Nz. R. P. (10. 4) und einer Grundladung aus Ngl. Pl. P. (58 · 0,25).« Vom 16. 10. 33.

D 417 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkartuschen der F. K. 16, 1. Ladung mit Nz. R. P. (120 — 5,5/2).« Vom 3. 5. 35.

D 430 (N. f. D.) — »Anleitung für das Schießen mit der Wurfladung der F. K. (W. L. d. F. K.) in der F. K. 16.« Vom 30. 8. 27.

D 433 — »Merkblatt für das Schießen mit Manöverkartuschen für Kampfwagen-Nachbildungen (Man. Kart. f. Kw. Nachb.).« Vom 16. 12. 27.

D 435 — (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über das Zerlegen von 7,7 cm-Kartätsch-Patronen (7,7 cm Kt. Patr.).« Vom 8. 11. 29.

D 441 — (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung und Verpackung der Wurfladung der Feldkanone 16 (F. K. 96/16 und F. K. 16) (W. L. d. F. K. 16).« Vom 29. 8. 34.

D 466 — (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkart. d. F. K. 16, 1. Ladung mit

a) Nz. Rg. P. (2,6 · 4,4/1,5) — früher H. Rg. P. 71 bez. —,

b) Nz. R. P. (3,5 · 5,5/3 — früher kz. R. P. 109 bez. —,

und einer Grundladung aus Ngl. Pl. P. (58 · 0,25) — früher Pl. P. 13 d. l. M. W. bez. —.« Vom 22. 5. 28.

D 477 — (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über das Aufschrauben von Dopp. Z. S/43 auf 15 cm Spgr. L/3,6 (Kz).« Vom 15. 11. 32.

Die Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« zu streichen.

Die offenen Vorschriften sind gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 zu verwerten.

Die N. f. D.-Vorschriften sind gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Streichung ist auf Seite 153 unter lfd. Nr. 270 zu vermerken.

822. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1938 S. 289 Nr. 777 ist in der zehnten Zeile von oben das Wort »Schwarz« zu streichen und dafür zu setzen: »schwarz«.

Mit dieser Ausgabe schließt der Jahrgang 1938 der Allgemeinen Heeresmitteilungen.

Hierzu als Beilage: Titel und Inhaltsverzeichnis.

9605. 38 IIA

Nur für den Dienstgebrauch

Anlage 1
zu Nr. 813.

Durchführungsbestimmungen
für die Aufstellung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung.

Inhalt.

Vorbemerkungen

I. Art und Anzahl der aufzustellenden militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres

II. Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps

III. Aufbringen des fehlenden Luftschutzgeräts durch die Truppen (Dienststellen)

IV. Zentrale Beschaffung des mangels Bestände nicht lieferbaren Luftschutzgeräts

V. Verwalten und Nachweis des Luftschutzgeräts

VI. Verwendung des Luftschutzgeräts im Frieden

VII. Meldung der Kosten für Ersatzbeschaffungen und Unterhaltung des Luftschutzgeräts sowie Regelung ab 1940

VIII. Buchung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung des Luftschutzgeräts

IX. Aufbewahrung des Luftschutzgeräts

X. Lagerraum für Luftschutzgerät

XI. Verwaltungspersonal für Luftschutzgerät

XII. Vermehrung der militärischen Luftschutztrupps ab 1. 10. 1939

XIII. Jahresverbrauchsmenge an Luftschutzübungsmitteln

XIV. Zusammenstellung der vorzulegenden Eingaben

Vorbemerkungen.

Die Planstärken der Anlage 10 H. Dv. 410 Seite 4 dienen nur als Anhalt. Je nach Art und Größe der Wehrmachtanlage und unter Berücksichtigung des vorhandenen Personals können die Stärken verschieden festgesetzt werden (s. H. Dv. 410 Nr. 14). Es wird auch manchmal ratsam sein, gemischte Trupps aufzustellen, wodurch Personal und Material gespart werden.

Ferner ist die Einrichtung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes für mehrere Sanitätsschutzräume zulässig, wenn Ärztemangel dies erforderlich macht.

Die Ausrüstungsnachweisungen nach Spalten 4 bis 19 der beigefügten Sollübersicht entsprechen den Planstärken der Anlage 10 H. Dv. 410.

Bei Änderungen der Planstärken ändert sich auch die Ausrüstung entsprechend. Diese Änderungen bestimmt:

a) zu Spalten 4 bis 10, 12 bis 16, 18 und 19
der Standortälteste,

b) zu Spalten 11 und 17
der zuständige Truppenarzt im Benehmen mit dem Standortältesten.

I. Art und Anzahl der aufzustellenden militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.

1. Die Wehrkreiskommandos melden dem O. K. H. (AHA/In 9) bis 20. 2. 1939 Art und Anzahl der in ihrem Territorialbereich nach H. Dv. 410 — Stand Januar 1939 — aufzustellenden militärischen Luftschutztrupps nach folgendem Muster A. Im Hinblick auf die geldliche und personelle Auswirkung müssen Art und Anzahl der aufzustellenden Luftschutztrupps auf **das unbedingt Notwendige** beschränkt werden, insbesondere bei den Kraftspritzentrupps (Spalten 8 bis 10 der Sollübersicht).

Muster A

Lfd. Nr.	Benennung der militärischen Luftschutztrupps nach Spalten 4 bis 19 der Sollübersicht	Anzahl der Trupps	Bemerkungen

2. Die Standortältesten übersenden dem Wehrkreiskommando nach dem Muster A bis 20. 1. 1939 einen Vorschlag über Art und Anzahl der im Standort aufzustellenden militärischen Luftschutztrupps.

II. Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps.

3. Die militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anlagen und Anstalten des Heeres werden mit dem in anliegender Sollübersicht aufgeführten Gerät ausgestattet. Abweichungen der H. Dv. 410/10 gegenüber dieser Sollübersicht haben für das Heer keine Gültigkeit.

Anlage 2

Jede Dienststelle des Heeres, die Luftschutzgerät verwaltet, erhält einen Sonderabdruck dieser Durchführungsbestimmungen und der zugehörigen Sollübersicht für den Handgebrauch. Außerdem: jedes H. Zeugamt = 10 Stück und die übrigen Lieferstellen je 2 Stück. Die hiernach in Frage kommenden Dienststellen melden ihren Bedarf bis 15. 1. 1939 an den Standortältesten und dieser den Bedarf des Standortes bis 20. 1. 1939 an das Wehrkreiskommando. Das W. Kdo. fordert den Gesamtbedarf bis 30. 1. 1939 beim O. K. H. (AHA/In 9) an.

III. Aufbringen des fehlenden Luftschutzgeräts durch die Truppen (Dienststellen).

4. Die Wehrkreiskdos. beauftragen die unterstellten Truppen (Dienststellen) innerhalb ihres Territorialbereichs mit der Aufbringung des fehlenden Luftschutzgeräts für die nach Nr. 1 aufzustellenden Luftschutztrupps.

Für das Beschaffen oder Anfordern gelten außer den Bestimmungen auf dem Titelblatt der Sollübersicht folgende Anordnungen:

(1) Feuerlösch- (Ziffer 33) und Unterkunftsgerät:

Wegen Beschaffen oder Anfordern s. Spalte 20 der Sollübersicht Buchstabe a, b, f.

Soweit das fehlende Gerät nach Buchstabe f (Spalte 20 der Sollübersicht) nicht durch Selbstbeschaffung aufzubringen ist, fordern die Truppen (Dienststellen) die fehlenden Stücke bis 15. 2. 1939 bei der Heeresstandortverwaltung an. Weiterer Verlauf s. Nr. 5.

Die Wehrkreisverwaltungen haben vor Auftragserteilung zur Lieferung der Geräte nach Buchstabe b die Kosten zur Bereitstellung beim O. K. H. (V. A.) bis 15. 3. 1939 anzufordern. In dieser Kostenberechnung sind nicht aufzunehmen: Feuerlösch- und Unterkunftsgeräte, die aus vorhandenen Beständen entnommen werden können oder nach der Buchungsübersicht (H. M. 1938 Seite 37 Nr. 134) bei Neubaumittel zu buchen sind.

Bei Vorlage obiger Kostenberechnung machen die Wehrkreisverwaltungen gleichzeitig einen Vorschlag für die Dringlichkeitsfolge der auszuführenden Beschaffungen. Hierbei ist zu beachten, daß die Beschaffung des unter lfd. Nrn. 39 bis 42 der Sollübersicht aufgeführten Feuerlöschgeräts vom O. K. H. auf 2 bis 3 Jahre verteilt werden wird. Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine unnötige Erweiterung der einschlägigen Fabriken zu vermeiden.

(2) Luftschutzgerät der Stoffgliederungsziffern 24a bis d, 26, 29, 30, 36a bis f, 37a, 38, 39, 40, 41, 42, 44 und 48:

Dieses Gerät ist von den Truppen (Dienststellen) wie zu (1) bis 15. 2. 1939 nach Buchstabe c bis f in Spalte 20 der Sollübersicht anzufordern oder im freien Handel zu beschaffen. Anforderung mit Bestellzettel nach H. Dv. 488/1 in vierfacher Ausfertigung, getrennt für jede Ziffer der Stoffgliederung.

(3) Die Grundlage für die Selbstbeschaffungen und Anforderungen zu (1) und (2) durch die Truppen (Dienststellen) bildet die Anordnung des Wehrkreiskdos. über Art und Anzahl der aufzustellenden Luftschutztrupps. Weitere Beschaffungen oder Anforderungen durch die Truppen (Dienststellen) sind verboten.

5. Die Lieferstellen zu b bis e teilen den anfordernden Truppen (Dienststellen) — die H. St. V. außerdem den W. V. — bis 1. 3. 1939 mit, welches Gerät mangels Bestände nicht lieferbar ist und daher nach Nr. 6 zentral beschafft werden muß. Hierzu ist das nicht lieferbare Gerät von den Lieferstellen in der 4. Ausfertigung des Bestellzettels in roten Zahlen ersichtlich zu machen.

IV. Zentrale Beschaffung des mangels Bestände nicht lieferbaren Luftschutzgeräts.

6. Soweit das von den Truppen (Dienststellen) nach Nr. 4 Abs. (1) und (2) angeforderte Luftschutzgerät nach Mitteilung der Lieferstellen (Nr. 5) mangels Bestände nicht geliefert werden kann, melden die Truppen (Dienststellen) den Fehlbedarf auf dem Wirtschaftsdienstwege an das Wehrkreiskdo. durch Ausfüllung eines Vordrucks nach folgendem Muster B. Frist bei Wehrkreiskdo.: 15. 3. 1939.

Muster B

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter Anzahl		Die Spalten 5a bis 19b entsprechen 4a und 4b	Gesamtfehlbestand (Sp. 4b bis 19b)	Aufbringen des fehlenden Geräts
			Planfoll für 1 Trupp	Fehlbestand			
1	2	3	4a	4b	5a bis 19b	20	21
							Das fehlende Gerät ist aufzubringen durch Beschaffen oder Anfordern nach a bis f; f. Erläuterungen auf dem Titelblatt der Sollübersicht Nr. 7

Anmerkung:

In diesem Vordruck sind die Spalten 1 bis 3, die Planfoll-Spalten 4a bis 19a und Spalte 21 bereits ausgefüllt. Die Eintragungen beschränken sich daher auf die Ausfüllung der Fehlbestand-Spalten 4b bis 19b und 20.

Werden bei einer Dienststelle von einer Art mehrere Luftschutztrupps aufgestellt, so ist bei Ausfüllung der Fehlbestand-Spalten 4b bis 19b der Gesamtfehlbestand dieser Trupps einzutragen.

7. Die Wehrkreiskdos. stellen die von den Truppen (Dienststellen) nach Nr. 6 vorgelegten Bedarfsanmeldungen nach dem Muster B in einer Sammelnachweisung zusammen und übersenden diese dem O. K. H. (AHA/In 9) bis 10. 4. 1939 in dreifacher Ausfertigung.

8. Das O. K. H. veranlaßt auf Grund dieser Bedarfsanmeldungen die zentrale Beschaffung des noch fehlenden Luftschutzgeräts und dessen Überweisung an die Truppen (Dienststellen) oder Heeres-Standortverwaltungen durch die Lieferstellen nach Spalte 20 Buchstabe a bis e der Sollübersicht.

9. Die erstmalige Ausstattung der militärischen Luftschutztrupps (lfd. Nr. 1 bis 259 der Sollübersicht) wird kostenlos geliefert. Gleiches gilt bis 31. 3. 1940 für die Ergänzung unbrauchbarer Stücke. Ab 1. 4. 1940 gilt die Regelung nach Nr. 16.

10. Der Gesamtbedarf an Vordrucken zu Nr. 6 (Muster B) ist von den Wehrkr. Kdos. beim O. K. H. (AHA/In 9) bis 30. 1. 1939 anzufordern. Die Truppen (Dienststellen) melden ihren Bedarf bis 15. 1. 1939 an den Standortältesten und dieser den Gesamtbedarf des Standortes bis 20. 1. 1939 an das Wehrkreiskommando.

V. Verwalten und Nachweis des Luftschutzgeräts.

11. Es verwalten:

a) das Luftschutzgerät der Truppe (lfd. Nr. 1 bis 259 der Sollübersicht) mit Ausnahme des Feuerlöschgeräts zu b die Truppe selbst, nötigenfalls unter Hinzuziehung von Fachpersonal (z. B. für Sanitätsgerät);

b) die Heeresstandortverwaltungen:

das in der Sollübersicht unter lfd. Nr. 39 bis 42 aufgeführte Feuerlöschgerät;

c) das Luftschutzgerät der übrigen Dienststellen:

diese Dienststellen verwalten in der Regel ihr gesamtes Luftschutzgerät selbst. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig, gilt die Regelung zu a und b. Das Nähere bestimmen die Wehrkr. Kdos.

Für die Verwaltung des Geräts zu a ausschl. Unterkunftsgerät gelten die Bestimmungen der H. Dv. 488 Teil 1 und 2 (Neuausgabe) bzw. H. Dv. 5 und zu b die Bestimmungen der Wm. Verw. Vorschrift II.

Für die Dienststellen zu c gilt diese Anordnung sinngemäß.

12. Es sind nachzuweisen:

a) das nach Nr. 11 a in Verwaltung der Truppe befindliche Luftschutzgerät ausschl. Unterkunftsgerät nach den Bestimmungen der H. Dv. 488 Teil 1 und 2 (Neuausgabe),

b) das in Verwaltung der Heeresstandortverwaltungen, Heeresfeldzeugdienststellen usw. befindliche Luftschutzgerät außer Unterkunftsgerät und Feuerlöschgerät nach den Bestimmungen der Wm. Verw. Vorschrift II Nr. 258, Unterkunfts- und Feuerlöschgerät nach Wm. Verw. Vorschrift II Nr. 232 ff.

Die Einreihung der Unterkunftsgeräte für den Luftschutzdienst in die Gerätübersicht der Wm. Verw. V. wird von O. K. H. (V. A.) besonders veranlaßt.

13. Das von den Heeresstandortverwaltungen an die Truppen (Dienststellen) abzugebende Feuerlösch- und Unterkunftsgerät ist den Nutznießern gegen Empfangsbescheinigung des Kommandeurs oder Dienststellenleiters zu übergeben. Der Kommandeur (Dienststellenleiter) trägt die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und ordnungsmäßige Verwaltung der Geräte.

VI. Verwendung des Luftschutzgeräts im Frieden.

14. Das Luftschutzgerät darf im Frieden nur zu Übungszwecken verwendet werden. Eine Ausnahme bildet das Feuerlöschgerät, das im Krieg und Frieden für jede Brandbekämpfung zur Verfügung steht.

VII. Meldung der Kosten für Ersatzbeschaffungen und Unterhaltung des Luftschutzgeräts sowie Regelung ab 1940.

15. Bis zum 31. 3. 1940 sind die durch Ersatzbeschaffungen und Unterhaltung des Luftschutzgeräts entstehenden Ausgaben bei den in Nr. 17 angegebenen Kapiteln und Titeln zu buchen. Die Truppen (Dienststellen) melden die entstandenen Ausgaben zum 5. 4. und 5. 10. j. J., erstmalig zum 5. 4. 1939, getrennt nach Kapitel und Titel, an die zuständige Wehrkreisverwaltung. Die Wehrkreisverwaltungen melden diese Kosten jeweils 10 Tage später in einer Sammelnachweisung der titelbearbeitenden Stelle des O. K. H. Die gemeldeten Ausgaben gelten mit der Anmeldung bereits als zugewiesen.

16. Ab 1. 4. 1940 ist beabsichtigt, für die Ersatzbeschaffungen und Unterhaltung des Luftschutzgeräts Pauschalsummen zuzuweisen. Die Wehrkr. Kdos. melden dem O. K. H. (AHA/In 9) zum 1. 11. 1939, welcher Pauschalbetrag für je einen Luftschutztrupp der Spalten 4 bis 19 der Sollübersicht für das Rechnungsjahr 1940/41 für notwendig gehalten wird. Hierbei ist anzugeben, wie sich diese Pauschalbeträge, getrennt nach Kapitel und Titel, anteilig zusammensetzen; vgl. hierzu Nr. 17.

VIII. Buchung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung des Luftschutzgeräts.

17. In Durchführung der mit H. M. 1938 S. 37 Nr. 134 bekanntgegebenen Buchungsübersicht sind die für das Luftschutzgerät (lfd. Nr. 1 bis 259 der Sollübersicht) entstandenen Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung bei folgenden Kapiteln und Titeln zu buchen; vgl. hierzu auch die Anmerkung der genannten Buchungsübersicht und vorstehende Nr. 9.

Gerät mit Angabe der Ziffer der Stoffgliederung in der Sollübersicht		Kapitel	Titel	Bemerkungen
24 a—d	Fernsprech-, Funk- und Blinkgerät sowie Signalmittel	VIII A 17	34	
26	Beleuchtungsgerät	VIII A 15	34	
29	Schanzzeug	VIII A 17	31	
30	Werkzeug und Gerät für pioniertechnische Arbeiten aller Waffen	VIII A 17	31	
33	Feuerlöschgerät	s. lfd. Nr. 1 bis 5 der Buchungsübersicht		
36 a	Ärztliches Gerät	VIII A 12	36	
36 b	Krankenpflege- und Transportgerät	VIII A 12	36	
36 c	Verbandmittel für Sanitätszwecke	VIII A 12	36	
36 f	Sanitätsausrüstungen gemischten Inhalts	VIII A 12	36	
37 a	Veterinärärztliches Gerät	VIII A 13	34	
38	Gasschutzgerät	VIII A 15	34	
39	Wirtschaftsgerät, soweit zum Sanitätsgerät gehörig	VIII A 12	36	
40	Werkstätten- und Handwerkergerät, Kraft- und Arbeitsmaschinen	VIII A 15	34	
41	Bekleidung und Ausrüstung des Mannes	VIII A 6 (S-Mittel)	31	
42	Sonderbekleidung des Mannes			
	a) soweit B-Gerät	VIII A 6 (S-Mittel)	31	
	b) soweit Ch-Gerät	VIII A 15	34	
44	Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät (auch der Luftschutzkartei)	VIII A 2 (S-Mittel)	11	
48	Werkstoffe	VIII A 15	34	
—	Unterkunftsgerät	s. lfd. Nr. 1 bis 5 der Buchungsübersicht		

IX. Aufbewahrung des Luftschutzgeräts.

18. Um eine schnelle und reibungslose Ausgabe des Luftschutzgeräts im Bedarfsfall zu gewährleisten, ist dieses Gerät getrennt nach Luftschutztrupps zu lagern (Spalte 4 bis 19 der Sollübersicht). Soweit möglich, muß das Gerät eines Trupps geschlossen in einem Lagerraum untergebracht werden. Abweichend hiervon darf in der Regel nur das Feuerlöschgerät, das nach Nr. 11 b von den Heeresstandortverwaltungen verwaltet wird, in einem anderen Raum untergebracht werden. Für den Bedarfsfall sind ferner die Bestände der Krankenreviere zur Ergänzung des Sanitätsgeräts der Luftschutzsanitätsräume nutzbar zu machen. In solchen Fällen sind von dem Kommandeur (Dienststellenleiter) Vorkehrungen zu treffen, daß beim Einsatz der Luftschutztrupps das gesamte Gerät schnell zur Stelle ist.

Für die Aufbewahrung des in Händen der Truppe befindlichen Luftschutzgeräts gelten die Bestimmungen der H. Dv. 488. Diese Anordnung gilt auch für solche Dienststellen, die ihr Gerät nach dieser Vorschrift zu verwalten haben.

Soweit nach H. Dv. 488 die Aufbewahrung gleichartiger Gegenstände wie das Luftschutzgerät in Gerüsten vorgeschrieben oder erforderlich ist, sind Lagergerüste für Gasschutzgerät zu verwenden. Für die Anforderung dieser Gerüste durch die Truppen (Dienststellen) gelten die Bestimmungen H. M. 1936, S. 182, Nr. 589, sowie H. M. 1938, S. 56, Nr. 166.

X. Lagerraum für Luftschutzgerät.

19. Der Bedarf an Lagerraum zur Unterbringung des Luftschutzgeräts nach Nr. 11 a bis c ist von den Wehrkr. Kdos. im Benehmen mit den W. V. festzustellen und dem O. K. H. (V. A.) zur Festsetzung der Raumgebühr bis 1. 5. 1939 nach folgendem Muster C zu melden.

Muster C

Lfd. Nr.	Benennung der militärischen Luftschutztrupps nach Spalten 4 bis 19 der Sollübersicht	Erforderlicher Lagerraum in qm für 1 Trupp	Bemerkungen
1	2	3	4

Anmerkung: In Spalte 3 ist der Bedarf an Lagerraum nur für **je 1** in Spalte 2 aufgeführten Luftschutztrupp anzugeben.

XI. Verwaltungspersonal für Luftschutzgerät.

20. Mit der Verwaltung, Pflege und Instandhaltung des gesamten Luftschutzgeräts (ausschließlich des in der Sollübersicht unter lfd. Nr. 39 bis 42 aufgeführten Feuerlöschgeräts, das nach Nr. 11 b die H. St. V. verwalten) ist der Unteroffizier für Kasernengerät (Hilfsperſonal) nebenamtlich zu betrauen. Da dieser Gerätunteroffizier bodenständig sein muß, veranlassen die Wehrkreiskommandos, daß er im Mob. Fall zunächst zum Ersatzheer übertritt.

Im Hinblick auf die angespannte Ersatzlage beim militärischen Unterpersonal können neue Unteroffizier-Planstellen für die Verwaltung des Luftschutzgeräts nicht zugestanden werden. Damit der Uffz. für Kasernengerät das Luftschutzgerät ordnungsmäßig verwalten kann, ist er nach näherer Anordnung der Wehrkr. Kdos. entsprechend auszubilden. Soweit dies in besonderen Lehrgängen geschehen muß, sind die Teilnehmer dem O. K. H. (AHA/In 9) zum 1. 9. 1939 zu melden.

21. Soweit die Pflege und Instandhaltung des Luftschutzgeräts mit den vorhandenen Arbeitskräften (Gefolgschaftsmitgliedern) nebenamtlich nicht möglich ist — diese Regelung muß sich auf Ausnahmefälle beschränken —, melden die Wehrkr. Kdos. dem O. K. H. (AHA/In 9) den Mehrbedarf zum 1. 10. 1939. Hierbei ist anzugeben,

a) wieviel Arbeitskräfte (Gefolgschaftsmitglieder) für den gesamten Territorialbereich zusätzlich benötigt werden (Kopfzahl),

b) in welchen Friedensstärkenachweisungen (H) die Gefolgschaftsmitglieder zu a auszubringen sind.

Frist der Truppen (Dienststellen) beim Wehrkreiskommando: 1. 9. 1939.

XII. Vermehrung der militärischen Luftschutztrupps ab 1. 10. 1939.

22. Die durch den weiteren Heeresaufbau oder Truppenverlegungen ab 1. 10. 1939 notwendige Vermehrung der militärischen Luftschutztrupps melden die Wehrkr. Kdos. dem O. K. H. (AHA/In 9) bis auf weiteres zum 1. 4. und 1. 10. j. J. nach dem Muster zu Nr. 1; erstmalig zum 1. 10. 1939. Fehlanzeige erforderlich.

Über die Aufbringung der Gerätausstattung dieser Luftschutztrupps wird von Fall zu Fall entschieden.

XIII. Jahresverbrauchsmenge an Luftschutzübungsmitteln.

23. Ab 1. 10. 1939 werden den Truppen (Dienststellen) Jahresverbrauchsmengen an Luftschutzübungsmitteln vom O. K. H. (AHA/In 9) zugewiesen. Die Wehrkreiskommandos übersenden dem O. K. H. zum 1. 8. 1939 einen Vorschlag über Art und Menge dieser Übungsmittel für das Ausbildungsjahr 1939/40 nach folgendem Muster D. In Spalte »Bemerkungen« dieser Bedarfsanmeldung ist anzugeben, für wieviel Luftschutzübungen die angeforderten Übungsmittel vorgesehen sind.

Muster D

Lfd. Nr.	Benennung	Anzahl	Bemerkungen

XIV. Zusammenstellung der vorzulegenden Eingaben.

Die Eingabe						
wird eingereicht am				Vorlage bei O. K. H. (AHA/In 9)	betrifft	gründet sich auf Nr.
Monat	Tag	von	an			
A. Einmalige Eingaben.						
Januar	15.	Truppe	Stoä.	—	Anforderung von Sonderabdrucken der Durchführungsbestimmungen und der zugehörigen Sollübersicht	3
Januar	20.	Stoä.	W. Kdo.	30. 1. 39		
Januar	15.	Truppe	Stoä.	—	Anforderung von Vordrucken	10
Januar	20.	Stoä.	W. Kdo.	30. 1. 39		
Januar	20.	Stoä.	W. Kdo.	20. 2. 39	Meldung über Art und Anzahl der aufzustellenden militärischen Luftschutztrupps	1 u. 2
Februar	15.	Truppe	H. St. V.	—	Anforderung des fehlenden Feuerlösch- und Unterkunftsgeräts	4 (1)
Februar	15.	Truppe	sonstige Lieferstellen (c bis f)	—	Anforderung des sonstigen Luftschutzgeräts	4 (2)
März	1.	Lieferstellen	Truppe	—	Zentrale Beschaffung des mangels Bestände nicht lieferbaren Luftschutzgeräts	5 u. 6
März	1.	H. St. V.	W. V.	—		
März	15.	Truppe	W. Kdo.	—		
März	15.	W. V.	O. K. H.	15. 3. 39	Anmeldung der Kosten für Feuerlösch- und Unterkunftsgerät beim O. K. H. (VA)	4 (1) Absatz 2
April	10.	W. Kdo.	O. K. H.	10. 4. 39	Sammelnachweisung der Wehrkreis Kdos. über fehlendes Gerät	7
Mai	1.	W. Kdo.	O. K. H.	1. 5. 39 — O. K. H. (VA) —	Lagerraum für Luftschutzgerät	19
August	1.	W. Kdo.	O. K. H.	1. 8. 39	Bedarfsanmeldung über Übungsmittel..	23
September	1.	W. Kdo.	O. K. H.	1. 9. 39	Anmeldung der Lehrgangsteilnehmer...	20
September	1.	Truppe	W. Kdo.	1. 10. 39	Anmeldung des Mehrbedarfs an Arbeitskräften (Gefolgschaftsmitgliedern)	21
November	1.	W. Kdo.	O. K. H.	1. 11. 39	Meldung, welcher Pauschalbetrag für die Ersatzbeschaffungen usw. benötigt wird	16
B. Fortdauernde Eingaben.						
April	1.	W. Kdo.	O. K. H.	1. 4. j. Js.	Meldung über Vermehrung der militärischen Luftschutztrupps	22
Oktober	1.	W. Kdo.	O. K. H.	1. 10. j. Js.		
April	5.	Truppe	W. V.	15. 4. j. Js.	Meldung der Kosten für Ersatzbeschaffung und Unterhaltung des Luftschutzgeräts	15
Oktober	5.	Truppe	W. V.	15. 10. j. Js.		

O. K. H., 15. 12. 38
— 40 h 20 — In 9 (IIb).

Nur für den Dienstgebrauch

Anlage 2
zu Nr. 813.

Sollübersicht

über das Plansoll an Luftschutzgerät für die nach H. Dv. 410 in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres aufzustellenden militärischen Luftschutztrupps mit Angabe,

wie das fehlende Gerät

1. für die erstmalige Ausstattung
2. bei Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen

aufzubringen ist; vergl. hierzu nachstehende Nr. 7.

Erläuterungen.

Zu Spalten 1 bis 19:

1. Soweit diese Übersicht in der Bezeichnung der Geräte und deren Anzahl von dem Plansoll in H. Dv. 410/10, S. 5 bis 39, abweicht, ist die Änderung durch die Sonderverhältnisse des Heeres bedingt und für die Ausrüstung maßgebend.
2. Das mit *) versehene Gerät rechnet, soweit es bereits vorhanden ist und im Mob.Fall in der Wehrmachtanlage verbleibt, auf das Plansoll der Ausrüstungsnachweisungen (Sp. 4 bis 19) an.
3. Die Anforderungszeichen für handelsübliches Gerät dienen nur als Anhalt für die Beschaffung. Geringe Abweichungen von den in den R- und U-Verzeichnissen festgelegten Maßen sind zulässig.
4. Die Stärke der Brandwachen und ihre Ausrüstungsstücke richten sich nach der zu schützenden Anlage hinsichtlich Größe, Bauweise und Verwendungszweck.
5. Die DIN-FEN-Blätter können im Buchhandel beschafft werden (Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97).
6. Gasmasken (nach Anlage Ch 4402) sowie Verbandpäckchen (Anforderungszeichen S 5419) sind als persönliche Ausrüstung der Truppe nicht aufgeführt, da alle Soldaten, Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Wehrmacht damit planmäßig ausgerüstet sind.

Zu Spalte 20:

7. Es bedeuten:
   a) = Zentrale Beschaffung durch O. K. H.[1])
   b) = Anfordern bei der Heeres-Standortverwaltung
   c) = Anfordern beim Heereszeugamt
   d) = Anfordern beim Wehrkreissanitätspark (Beschaffung im freien Handel nicht gestattet)
   e) = Anfordern beim Wehrkreisveterinärpark[2])
   f) = Selbstbeschaffung durch die Truppen (Dienststellen) im freien Handel oder Anfertigung in Heereswerkstätten.

---

[1]) Dazu kommt noch das von den Lieferstellen b) bis e) mangels Bestände nicht lieferbare Gerät; vergl. Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen.

[2]) Die erstmalige Ausstattung an Veterinärgerät wird zentral beschafft. Sie ist daher nicht bei dem Wehrkreisveterinärpark, sondern nach Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen beim Wehrkreiskommando anzufordern. Ersatzanforderungen sind dagegen an den Wehrkreisveterinärpark zu richten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	24a—d. Fernsprech-, Funk- und Blinkgerät sowie Signalmittel							
1	Satz kleines Fernsprechgerät (Anlage N 1979)	N 7951	.	.	.	.	.	.
2	Winkerflaggen, Paar	N 12275	.	.	.	.	.	.
3	Satz kleines Blinkgerät (für Morselampe)	N 11810	.	.	.	.	.	.
	26. Beleuchtungsgerät							
6	elektrische Taschenlampe mit Batterie	U 1062	3	.	3	.	.	.
7	Handscheinwerfer a/A. nebst Zubehör und Vorrat (Ziffer 25 der Stoffgliederung)	P 8010	.	.	.	.	.	.
	29. Schanzzeug							
10	langer Spaten	P 3058	.	.	.	.	.	.
	30. Werkzeug und Gerät für pioniertechnische Arbeiten aller Waffen							
16	kurzer Spaten	P 3008	.	.	.	.	.	.
17	Tragtasche für kurzen Spaten	P 3158	.	.	.	.	.	.
18	Bindeleine, 7,5 m lang, 10 mm ⌀	P 1406	.	.	.	.	.	.
19	Sandsack (leer)	P 5404	.	.	.	.	.	.
20	Wurfleine	N 1507	.	.	.	.	.	.
21	Halteleine 15 mm ⌀, 30 m lang	P 1408	.	.	.	.	.	.
22	Leckfegel mit Liek und Kauschen		.	.	.	.	.	.
23	Bootshaken		.	.	.	.	.	.

[1]) Nur zuständig, wenn Stahlblenden zum Schutz der Fenster noch nicht geliefert sind.

Planſoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftſpritzentrupp (mot)	Luftſchutzſanitätstrupp	Inſtandſetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftſchutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsſtelle	Luftſchutzſanitätsraum	Luftſchutzraum	Gasſchleuſe	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)
.	9	5	3	9	.	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	c)
.	.	2	.		.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	20	.	.	.	.	.	20[1])	.	c)
.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)

c) Das fehlende Gerät iſt aufzubringen durch Beſchaffen oder Anfordern nach a) bis f); ſ. Erläuterungen Nr. 7.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	33. Feuerlöschgerät [2])							
30	*) Wasserbehälter (Faß oder Wanne zu 100 l Inhalt)	U	.	.	1	.	.	.
31	Einreißhaken	U DIN FEN 450	.	.	1	.	.	.
32	Feuerpatsche	DIN FEN	.	.	1	.	.	.
33	Handspritze mit 5 m Schlauch und Strahlrohr	U DIN FEN 31	.	.	1	.	.	.
34	*) Schlauch mit Strahlrohr (für Wasserzapfstelle)	U	.	.	nach Bedarf	.	.	.
35	*) Handfeuerlöscher	U DIN FEN 32	.	.	nach Bedarf	.	.	.
36	Hakengurt mit Feuerwehrbeil	DIN FEN 150/470	.	.	.	5	9	9
37	Feuerwehrpfeife, 2tönig (o)	U	.	.	.	5	9	9
38	*) kleine Löschkarre (kl. Lsk.) mit Beladung	DIN FEN 352	.	.	.	1	.	.
39	*) große Löschkarre (gr. Lsk.) mit Beladung	DIN FEN 354	.	.	.	.	1	.
40	*) Tragkraftspritzenkarre (Tgsk. 8) mit Beladung	DIN FEN 356	.	.	.	.	1	.
41	*) Kraftzugspritze (Kz S 8) mit Beladung	DIN FEN 505	.	.	.	.	.	1
42	*) Kraftfahrspritze (K S 25) mit Beladung	DIN FEN 520	.	.	.	.	.	.
43	Druckschlauch C, 15 m lang	DIN FEN 106	.	.	.	.	.	.
44	Kupplungsschlüssel	DIN FEN 340	.	.	.	.	.	.
45	Schlauchbinde		.	.	.	.	.	.
46	*) Schlüssel für Überflurhydrant	DIN 3222	.	.	.	.	.	.
47	*) Schlüssel für Unterflurhydrant	DIN 3223	.	.	.	.	.	.
48	Standrohr mit 2 C-Ausläßen	DIN FEN 370	.	.	.	.	.	.
49	Strahlrohr C	DIN FEN 40	.	.	.	.	.	.
50	Sprühstrahlrohr		.	.	.	.	.	.
51	Handfeuerlöschapparat (für Mineralölbrände)		.	.	.	.	.	.
52	Einstellspritze	DIN FEN 31	.	.	.	.	.	.
53	*) Kraftspritze 800 l	DIN FEN 560	.	.	.	.	.	.
54	Druckschlauch B, 20 m lang	DIN FEN 106	.	.	.	.	.	.
55	Strahlrohr B	DIN FEN 50	.	.	.	.	.	.
56	Luftschaumstrahlrohr mit Zubehör	DIN	.	.	.	.	.	.
57	Verteilungsstück	DIN FEN 360	.	.	.	.	.	.

[2]) Zu lfd. Nr. 30 bis 38 und 43 bis 57: Beschaffung im Einvernehmen mit den Heeresbauämtern. — [3]) Die Ersatzteile zu beschaffen. — [4]) Nach Bedarf.

Planſoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftſpritzentrupp (mot)	Luftſchutzſanitätstrupp	Inſtandſetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftſchutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsſtelle	Luftſchutzſanitätsraum	Luftſchutzraum	Gasſchleuſe	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	a) [3]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	a) [3]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	a) [3]
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	a) [3]
.	.	.	1	.	10 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	1	.	2 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	4	.	4 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	2	.	3 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	1 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	4 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	1 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	2 [4]	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	1 [4]	.	.	.	.	b)

Das fehlende Gerät iſt aufzubringen durch Beſchaffen oder Anfordern nach a bis f; ſ. Erläuterungen Nr. 7.

lfd. Nr. 39 bis 42 für Ergänzung und Unterhaltung der Geräte ſind von den H. St. V. bei den Lieferfirmen unmittelbar zu

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	36a. Ärztliches Gerät							
58	Holztisch, etwa 200 cm lang, 60 cm breit, 80 cm hoch (Verbandtisch)	U	.	.	.	.	.	.
59	*) Satz Sauerstoffbehandlungsgerät für Truppen (nach Anlage S 1071)	S 759	.	.	.	.	.	.
60	Luftschutzverbandtasche mit Inhalt	S	.	.	.	.	.	.
	36b. Krankenpflege- und Transportgerät							
65	*) zusammenlegbare Krankentrage mit 2 Gurten (Muster 1913)	S 5045	.	.	.	.	.	.
66	*) wollene Decke (o) (zur Krankenpflege)	S 5003	.	.	.	.	.	.
	36c. Verbandmittel für Sanitätszwecke							
70	Satz Verbandpäckchen	S 5419	.	.	.	.	.	.
	36f. Sanitätsausrüstungseinheiten gemischten Inhalts							
75	*) Krankenträgertasche mit Inhalt	S 10007	.	.	.	.	.	.
76	*) Verbandkasten mit Inhalt	S 10015	.	.	.	.	.	.
77	*) Sanitätstornister mit Inhalt	S 10017	.	.	.	.	.	.
	37a. Veterinärärztliches Gerät							
85	Luftschutzveterinärarzneikasten mit Inhalt	V	.	.	.	.	.	.
86	Einstellspritze zum Entgiften der Tiere durch Absprühen (o)		.	.	.	.	.	.

Planſoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftſpritzentrupp (mot)	Luftſchutzſanitätstrupp	Inſtandſetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftſchutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsſtelle	Luftſchutzſanitätsraum	Luftſchutzraum	Gasſchleuſe	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	d)
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	d)
.	4	.	.	.	4	.	2	.	.	d)
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	d)
.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	d)
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	d)
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	d)
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	e)
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	e)

Das fehlende Gerät iſt aufzubringen durch Beſchaffen oder Anfordern nach a) bis f); ſ. Erläuterungen Nr. 7.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	38. Gasschutzgerät							
90	Gasschutzhaube	Ch 150	·	·	·	·	·	·
91	Satz Spürfähnchen in Tragtasche	Ch 1025	·	·	1[5])	1[6])		·
92	Spürpulver, Trommel zu 25 kg	Ch 1027	·	·	1[5])	1[6])		·
93	Spürbüchse	Ch 1029	·	·	1[5])	1[6])		·
94	Entgiftungsstoff, Trommel zu 50 kg	Ch 92	·	·	1[5])	1[6])	·	·
95	Entgiftungsbüchse	Ch 93	·	·	·	·	·	·
96	Sauerstoffschutzgerät, vollst. (HSS-Gerät)	Ch 200	·	·	·	·	·	·
97	Reserve-Sauerstoffflasche zu 0,8 l Rauminhalt, gefüllt, mit Verschlußmutter	Ch 206	·	·	·	·	·	·
98	Alkalipatrone 8 × 16 × 20, für HSS-Gerät, mit Verschlußmuttern	Ch 207	·	·	·	·	·	·
	39. Wirtschaftsgerät							
105	Neutralitätsflagge, 70 × 70 cm	S 10452	·	·	·	·	·	·
	40. Werkstätten- und Handwerkergerät, Kraft- und Arbeitsmaschinen							
110	Sandschaufel, 280 mm Blattlänge	R 4284	·	·	2	·	·	·
111	Holzaxt, 2 kg, mit Stiel, 900 mm lang	R 10025	·	·	2	·	·	·
112	Piassavabesen	U 7	·	·	1	·	·	·
113	Besenstiel	U 13	·	·	1	·	·	·
114	Leine, 8 mm ⌀, 20 m lang	U —	·	·	1	·	·	·
115	Sandkiste (Tragl. 0,25 m³ Inhalt)	U	·	·	1	·	·	·
116	Bandmaß, stählern, 2 m lang, in Kapsel	R 15708	·	·	·	·	·	·
117	Doppelspitzhacke, 600 mm lang, mit Stiel	R 2993	·	·	·	·	·	·
118	Kreuzhacke, 550 mm lang, mit Stiel	R 2991	·	·	·	·	·	·
119	Steingabel mit D-Griffstiel	R 2982	·	·	·	·	·	·
120	Schraubenzieher, rund, mit Griff, 8,5 mm Schneidenbreite, 300 mm Klingenlänge	R 5152	·	·	·	·	·	·
121	Sicherheitsgurt	U 191	·	·	·	·	·	·
122	Drahtseil, 25 m lang, 8 mm ⌀, mit gespl. Kauschen an den Enden	U	·	·	·	·	·	·

[5]) Zusätzliche Ausstattung für den Fall, daß weder Entgiftungs- noch Feuerlöschtrupps aufgestellt sind. — [6]) Zusätzliche Aus
übrigen gilt Anmerkung [2]) auf dem Titelblatt sinngemäß.

Planfoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftspritzentrupp (mot)	Luftschutzsanitätstrupp	Instandsetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftschutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsstelle	Luftschutzsanitätsraum	Luftschutzraum	Gasschleuse	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	2	2	.	.	1	.	1	c)
.	.	.	3	.	.	.	.	.	1	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	d) [7]
.	.	4	4	.	.	.	.	2	.	c)
.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	c)
.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)

Das fehlende Gerät ist aufzubringen durch Beschaffen oder Anfordern nach a bis f; s. Erläuterungen Nr. 7.

stattung für den Fall, daß ein Entgiftungstrupp nicht aufgestellt ist. — [7]) Die erstmalige Ausstattung wird zentral beschafft. Im

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Noch: 40. Werkstätten- und Handwerkergerät usw.							
123	Steckleiter, 1 Satz = 4 Einzelteile	DIN FEN 170	•	•	•	•	•	•
124	Hebebaum, etwa 3 m lang	K —	•	•	•	•	•	•
125	Brechstange mit Klaue	R 1842	•	•	•	•	•	•
126	Handbeil, 1,5 kg, mit Stiel	R 97	•	•	•	•	•	•
127	Schlegel, stählern, 2 kg, mit Stiel	R 4575	•	•	•	•	•	•
128	Schlosserhammer, 500 g, mit Stiel	R 4586	•	•	•	•	•	•
129	Handsäge, 500 mm Blattlänge	R 3780	•	•	•	•	•	•
130	Schrotsäge, 1200 mm Blattlänge, mit Holzgriffen	R 3829	•	•	•	•	•	•
131	Spannsäge, 700 mm Blattlänge	R 3835	•	•	•	•	•	•
132	Baumsäge, 300 mm Blattlänge	R 3749	•	•	•	•	•	•
133	Stichsäge, 300 mm Blattlänge	R 3837	•	•	•	•	•	•
134	Metallsägebogen, 300 mm Blattlänge	R 3816	•	•	•	•	•	•
135	Metallsägeblatt (doppelseitig, 300 mm lang)	R 3822	•	•	•	•	•	•
136	Kneifzange, 200 mm lang	R 4403	•	•	•	•	•	•
137	Blitzrohrzange, 300 mm lang	R 5383	•	•	•	•	•	•
138	Flachsteinmeißel, 400 mm lang	R 3172	•	•	•	•	•	•
139	Vorschlaghammer, 10 kg, mit Stiel	R 4606	•	•	•	•	•	•
140	Kombinationszange mit isolierten Schenkeln, 200 mm lang	R 4409	•	•	•	•	•	•
141	Schraubenschlüssel, verstellbar, schwer, 70 mm Spannweite	R 5284	•	•	•	•	•	
142	Spaten, spitz, 300 mm Blattlänge	R 4281	•	•	•	•	•	•
143	Rechen, eisern	R 4891	•	•	•	•	•	•
144	Bürste mit langem Stiel	U —	•	•	•	•	•	•
145	Pinsel (Anstrichpinsel), 60 mm Zwingen-⌀	R 4860	•	•	•	•	•	•
146	Gießkanne (rund), für 13 l	U 389	•	•	•	•	•	•
147	Behälter für Entgiftungslösung, etwa 50 cm hoch, 50 cm breit, 80 cm lang	U —	•	•	•	•	•	•
148	Differentialflaschenzug für etwa $^2/_3$ t		•	•	•	•	•	•
149	Durchtreiber, ⌀ 5 mm	R 1949	•	•	•	•	•	•
150	Durchtreiber, ⌀ 10 mm	R 1957	•	•	•	•	•	•
151	Flachmeißel, 200 mm Länge	R 3145	•	•	•	•	•	•
152	Flachmeißel, 300 mm Länge	R 3146	•	•	•	•	•	•
153	Handwinde		•	•	•	•	•	•
154	Jakobsleiter		•	•	•	•	•	•
155	Kaltschrotmeißel, 1,5 kg, mit Stiel	R 3162	•	•	•	•	•	•
156	Kneifzange, 250 mm lang	R 4404	•	•	•	•	•	•
157	Lattenhammer, 1200 g, mit Stiel	R 4551	•	•	•	•	•	•
158	Marlspieker		•	•	•	•	•	•
159	Messer mit Lederscheide		•	•	•	•	•	•
160	Momentschraubzwingen, 300 mm Spannweite	R 5110	•	•	•	•	•	•
161	Schraubenschäkel		•	•	•	•	•	•
162	Stahlleinen, 10 m lang		•	•	•	•	•	•

Planſoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftſpritzentrupp (mot)	Luftſchutzſanitätstrupp	Inſtandſetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftſchutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsſtelle	Luftſchutzſanitätsraum	Luftſchutzraum	Gasſchleuſe	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	c)
.	.	2	.	.	2	.	.	1	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	c)
.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	f)
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)

Das fehlende Gerät iſt aufzubringen durch Beſchaffen oder Anfordern nach a bis f; ſ. Erläuterungen Nr. 7.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Noch: 40. Werkstätten- und Handwerkergerät usw.							
163	Stertblock mit Jolle		·	·	·	·	·	·
164	Seilflaschenzug mit hölzernen Blöcken		·	·	·	·	·	·
165	Universalkupplungsschlüssel		·	·	·	·	·	·
166	Winkel für Zimmerer, 700 × 300 mm lang	R 5817	·	·	·	·	·	·
	41. Bekleidung und Ausrüstung des Mannes[8])							
175	*) Stahlhelm	B 201	7	9	3	5	9	9
176	*) Koppel oder Leibriemen mit Schloß- ohne Seitengewehrtasche	B 256	·	·	3	·	·	·
177	Signalpfeife mit Schnur	B 351	·	·	3	·	·	·
178	*) Labeflasche mit Zubehör	B 214	·	·	·	·	·	·
	42. Sonderbekleidung des Mannes							
184	Arbeitsanzug[8])	B	·	·	3	5	9	9
185	Armbinde für Luftschutzleiter	Ch	1	·	·	·	·	·
186	Armbinde für Luftschutzleiter-Stellvertreter	Ch	1	·	·	·	·	·
187	Armbinde für Ordnungs- und Absperrtrupp	Ch	5	9	·	·	·	·
188	Armbinde für Luftschutzsanitätstrupp	Ch	·	·	·	·	·	·
189	Armbinde für Instandsetzungstrupp	Ch	·	·	·	·	·	·
190	Armbinde für Entgiftungstrupp	Ch	·	·	·	·	·	·
191	Armbinde für Luftschutzveterinärtrupp	Ch	·	·	·	·	·	·
192	Armbinde für Feuerlöschtrupp	Ch	·	·	3	5	9	9
193	Armbinde für Havarietrupp	Ch	·	·	·	·	·	·
194	Gasstiefel, Paar, Gr. 42 bis 45	Ch 4486 bis 4489	·	·	2[4])	2[5])	·	·
195	Gashandschuhe, Paar, Gr. 1 bis 3	Ch 4490 bis 4492	·	·	2[4])	2[5])	·	·
196	Satz leichte Gasbekleidung	Ch 4470	·	·	·	·	·	·
197	Gasschürzen	Ch —	·	·	·	·	·	·
198	Ölmantel	—	·	·	·	·	·	·
199	Seestiefel, Paar	—	·	·	·	·	·	·
200	leichte Üb. Gasbekleidung	Ch	·	·	·	·	·	·

[4]) Zusätzliche Ausstattung für den Fall, daß weder Entgiftungs- noch Feuerlöschtrupps aufgestellt sind. — [5]) Zusätzliche Aus übrigen gilt Anmerkung [2]) auf dem Titelblatt sinngemäß. — [8]) Zu lfd. Nr. 175 bis 178 und 184: Die Ausstattung der

Planſoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftſpritzentrupp (mot)	Luftſchutzſanitätstrupp	Inſtandſetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftſchutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsſtelle	Luftſchutzſanitätsraum	Luftſchutzraum	Gasſchleuſe	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	c)
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
.	5	.	.	.	5	.	.	.	.	
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	c) [7]
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c) [7]
.	.	.	.	.	17	.	.	.	.	c) [7]
.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	c)
.	5	.	9	.	5	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	c)
.	5	.	9	.	5	.	.	.	.	c)

Das fehlende Gerät iſt aufzubringen durch Beſchaffen oder Anfordern nach a bis f; ſ. Erläuterungen Nr. 7.

ſtattung für den Fall, daß ein Entgiftungstrupp nicht aufgeſtellt iſt. — [7]) Die erſtmalige Ausſtattung wird zentral beſchafft. Im Unteroffiziere und Mannſchaften mit Bekleidung und Ausrüſtung erfolgt aus Truppenbeſtänden. Koſten entſtehen nicht.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	44. Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät							
205	Meldeblock mit Bleistift		7	.	.	.	.	.
	48. Werkstoffe							
210	Absperrseil, 10 mm ⌀, etwa 7,5 m lang	W —	.	5	.	.	.	.
211	Nägel, schmiedeeisern, 120 mm lang, kg	W —	.	.	.	.	.	.
212	Bauklammer, 300 mm lang	W —	.	.	.	.	.	.
213	Bindedraht, 2 mm ⌀, kg	W —	.	.	.	.	.	.
214	Teerschnur (rund), 10 mm ⌀, Bund ...	W —	.	.	.	.	.	.
215	Werg, kg	W —	.	.	.	.	.	.
216	Dachpappe, Rolle, zu etwa 20 m	W —	.	.	.	.	.	.
217	Nägel, schmiedeeisern, 100 mm lang, kg	W —	.	.	.	.	.	.
218	Drahtstifte oder mit Senkkopf, 80 mm lang, kg	W 946	.	.	.	.	.	.
219	Hakenschrauben, Stück		.	.	.	.	.	.
220	Twist, kg		.	.	.	.	.	.
221	Bohle, mindestens 40 mm stark, Stück ..		.	.	.	.	.	.
222	Kanthölzer, Stück		.	.	.	.	.	.
223	Rundhölzer, Stück		.	.	.	.	.	.
224	Holzkeile, verschiedene Größen, Stück ...		.	.	.	.	.	.
225	Holzpfropfen, Stück		.	.	.	.	.	.
226	Sägemehl, kg		.	.	.	.	.	.
227	Rappeltuch, alte Decken und Säcke	U —	.	.	.	.	.	.
228	Bindestrang, 2,5 m lang (o)	H 1101	.	.	.	.	.	.
	Unterkunftsgerät							
235	*) Wassereimer für etwa 20 l			.	3	.	.	.
236	Schüssel (Emaille), etwa 20 × 15 × 10 cm oder 15 cm ⌀, 10 cm hoch		.	.	.	.	.	.
237	Waschschüssel		.	.	.	.	.	.
238	Handwaschbürste		.	.	.	.	.	.
239	Schmierseife, kg		.	.	.	.	.	.
240	Handtuch		.	.	.	.	.	.
241	Decken		.	.	.	.	.	.
242	*) Beleuchtungskörper, je Raum	U —	.	.	.	.	.	.
243	*) Notbeleuchtungsgerät (elektr.)	U —	.	.	.	.	.	.
244	Belüftungsgerät[9])	U —	.	.	.	.	.	.

[9]) Nur zuständig, soweit Einbau durch Sonderverfügung des O. K. H. (VA) angeordnet ist.

Planfoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftspritzentrupp (mot)	Luftschutzsanitätstrupp	Instandsetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftschutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsstelle	Luftschutzsanitätsraum	Luftschutzraum	Gasschleuse	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	7	.	.	.	.	c)
.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	c)
.	.	10	.	.	10	.	.	.	.	c)
.	.	.	3	.	2	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	c)
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	.	f)
.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	c)
.	.	.	3	3	.	.	2	.	.	b)
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	3	.	.	3	.	.	b)
.	.	.	.	3	.	.	5	.	.	b)
.	.	.	.	5	.	.	5	.	.	b)
.	.	.	.	3	.	.	5	.	1	b)
.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	b)
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	b)

Das fehlende Gerät ist aufzubringen durch Beschaffen oder Anfordern nach a bis f; f. Erläuterungen Nr. 7.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anforderungszeichen	Luftschutzleiter	Ordnungs- und Absperrtrupp	Brandwache	Hydrantentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp	Leichter Kraftspritzentrupp (mot)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Noch: Unterkunftsgerät							
245	Tisch	U —	.	.	.	.	.	.
246	Stuhl	U —	.	.	.	.	.	.
247	Hocker	U —	.	.	.	.	.	.
249	Lattenrost (je nach Größe der Befehlsstelle)		.	.	.	.	.	.
250	Notabort	U —	.	.	.	.	.	.
251	Strohsäcke		.	.	.	.	.	.
252	Kopfpolster		.	.	.	.	.	.
253	Sitzgelegenheiten (Bänke, Hocker) für 50 Personen	U —	.	.	.	.	.	.
254	Kannen für Trinkwasser	U —	.	.	.	.	.	.
255	Wassergläser	U —	.	.	.	.	.	.
256	Waschbecken		.	.	.	.	.	.
257	Seife		.	.	.	.	.	.
258	luftdicht verschließbarer Blechbehälter [....] für vergiftete Bekleidungsstücke in der Nähe der Gasschleuse [(o) zu 110 l Inhalt]	U —	.	.	.	.	.	.
259	*) Leiter, etwa 2,50 m lang		.	.	1	.	.	.

Planfoll für										Aufbringen des fehlenden Geräts
Schwerer Kraftspritzentrupp (mot)	Luftschutzsanitätstrupp	Instandsetzungstrupp	Entgiftungstrupp	Luftschutzveterinärtrupp	Havarietrupp	Befehlsstelle	Luftschutzsanitätsraum	Luftschutzraum	Gasschleuse	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	4	.	.	1	b)
.	.	.	.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	b)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	b)

Das fehlende Gerät ist aufzubringen durch Beschaffen oder Anfordern nach a bis f; f. Erläuterungen Nr. 7.